

„Gibt's hier Prozente?“ - Informationen zum Schwerbehindertenrecht (SGB IX)



- Erweiterung des Grundgesetzes um den Begriff der Behinderung
- Definitionen & Begriffe
 - Platz in der Gesellschaft
 - Behinderung, Gleichstellung, Schwerbehinderung
- Wann lohnt sich die Antragsstellung?
- Feststellung des Grades der Behinderung (GdB)
- Ablauf des Antragsverfahrens
- Nachteilsausgleiche
- Weitere Informationsmöglichkeiten
- Schwerbehinderung und Krebs
- Idee vom Schwer - in - Ordnung Ausweis / Hülle

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.
Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
(Hinzugefügt am 27. Oktober 1994)

„Platz in der Gesellschaft“

- Begriff **Behinderung** ist verbunden mit ...
 - Stigmatisierung, Diskriminierung und Etikettierung
- ... dadurch ist die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erschwert
 - Bedarf nach Schutz, Förderung und Hilfe → Nachteilsausgleiche



Definition: Behinderung

- Gemäß § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

- Wer?

- ✓ > 6 Monate

- ✓ Für das Lebensalter untypische Beeinträchtigung
(z.B. Lymphödem, starke Luftnot - COPD)

- Grad der Behinderung (GdB)

Angabe in 10er Schritten von 20 bis 100 (in ° = Grad)

Definition: Gleichstellung

▪ Gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX


Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, (...) einen geeigneten Arbeitsplatz (...) nicht erlangen oder nicht behalten können.

▪ Wer?

- ✓ Wenn GdB 30 oder 40 beträgt
- ✓ Erwerbstätigkeit

▪ Warum?

- Erhöhter Kündigungsschutz
- Lohnkostenzuschuss (Arbeitgeber)
- Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung
- Betreuung durch spezielle Fachdienste



Antrag ist bei
der **Agentur für
Arbeit** zu stellen!

Definition: Schwerbehinderung

- Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 SGB IX
 - ... der Mensch, dessen Grad der Behinderung (GdB) mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate wenigstens 50 beträgt und der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinn des § 73 SGB IX (Arbeitsplätze, auf denen Personen gegen Lohn oder Entgelt beschäftigt werden) rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB IX hat.

- Wer?
 - ✓ Definition der Behinderung erfüllt (> 6 Monate)
 - ✓ **PLUS** ein Grad der Behinderung ≥ 50 Grad (GdB)
Entspricht einer hochgradigen Behinderung (Schwerbehinderung)

Wann den Antrag stellen?

- Antragstellung ist **kein Muss**
- Aber notwendig, wenn Nachteilsausgleiche / Leistungen in Anspruch genommen werden wollen wie z.B.:
 - Erhöhter Kündigungsschutz
 - Erhöhter Urlaubsanspruch (GdB \geq 50)
 - Begleitende Hilfe im Arbeitsleben
 - Lohnkostenzuschuss (Arbeitgeber)
 - Steuerliche Nachteilsausgleiche
 - Früher in Rente Broschüre: Reha und Rente für schwerbehinderte Menschen
- Zunächst besteht keine Mitteilungspflicht gegenüber dem Arbeitgeber

ABER: Wenn Tätigkeit in der Folge nicht ausgeführt werden kann oder Leistungen bezüglich des Arbeitsplatzes in Anspruch genommen werden wollen (z.B. erhöhter Kündigungsschutz), muss der Arbeitgeber informiert werden.

Feststellung des Grades der Behinderung

Keine Addition
von
Gesundheits-
störungen

Einzelfall wird
geprüft

Bewertung der
Gesamt-
beeinträchtigung

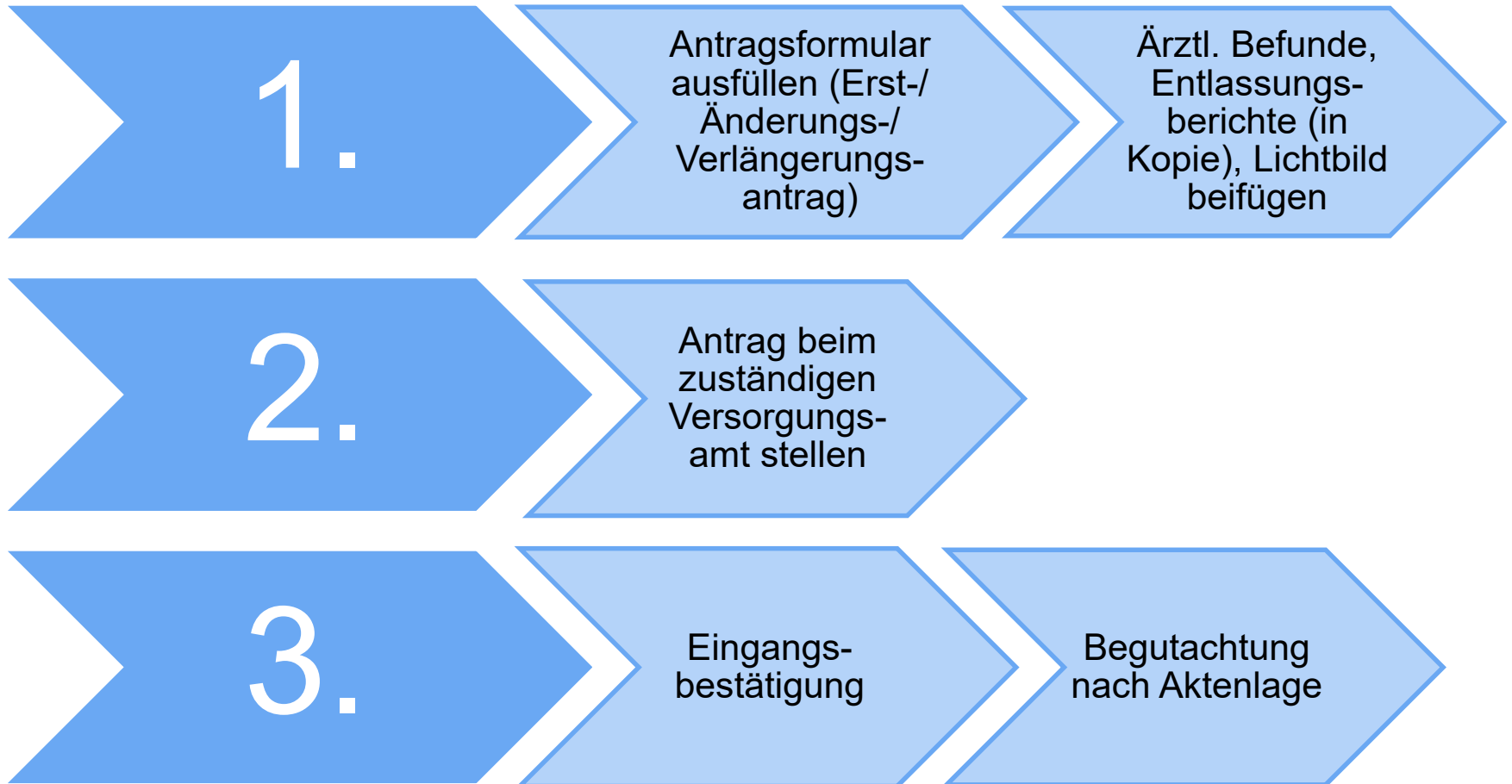
Ausweis
befristet /
unbefristet

$GdB \geq 50 =$
Schwerbehinderung

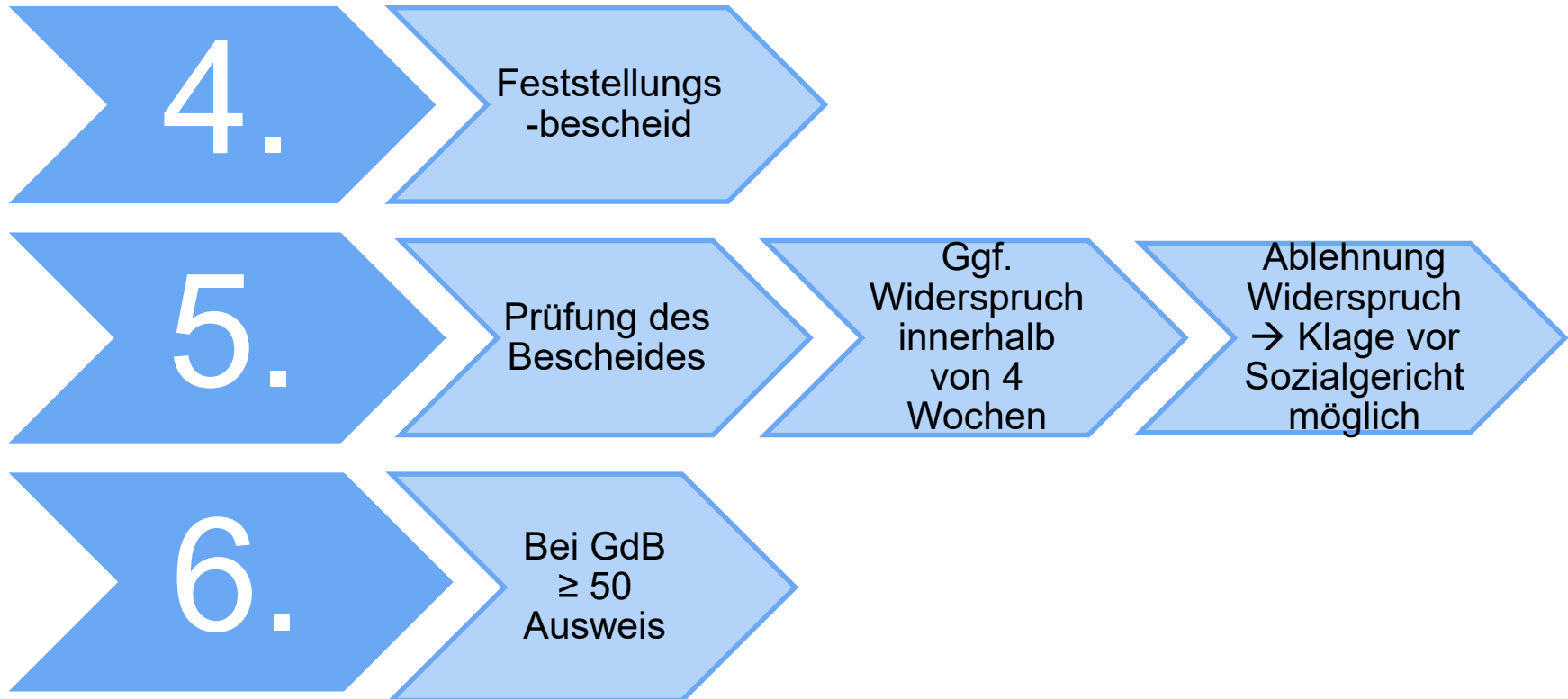
- Feststellung des GdB:
 - Behinderung 1: Einschränkung der Herzleistung (**GdB: 30**)
 - Behinderung 2: Geringe Einschränkung der Lungenfunktion (**GdB: 20**)
 - Behinderung 3: Verlust einer Großzehe (**GdB: 10**)
 - **Festgestellter Gesamt-GdB: 40**
- Gesamte Belastbarkeit ist durch die Herzeinschränkung so schwer beeinträchtigt, dass die Behinderungen 2 und 3 die Einschränkungen im Alltag nur unwesentlich erhöhen
- Im Fokus stehen die Auswirkungen der Einschränkungen und nicht die Ursachen
- Hinweis: Versorgungsmedizinische Richtlinien

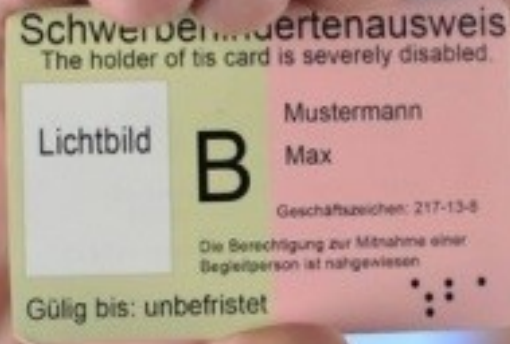
- Jedes Bundesland hat einen eigenen Antrag (16 verschiedene)
- Antrag ist bei zuständigem Versorgungsamt zu stellen
- www.integrationsaemter.de:
 - Über PLZ zuständiges Versorgungsamt am Heimatort finden
- Antrag erhält man im Internet oder beim zuständigen Versorgungsamt

Das Antragsverfahren



Das Antragsverfahren





- Ausweisdokument für schwerbehinderte Menschen
 - Evtl. zusätzliche Merkzeichen (Buchstaben z.B. „G“)
- Bei Gleichstellung keine Berechtigung für den Ausweis

Was bekomme ich?

- Nachteilsausgleiche
 - GdB - abhängig
 - Merkzeichen - abhängig

- Tabellen gibt es bei → www.betanet.de, VDK (Sozialverband Deutschland), Sozialdienst / Gesundheitspädagogik

- Merkzeichen auf Ausweis (wenn beantragt)
 - aG Außergewöhnlich gehbehindert
 - B Begleitung erforderlich
 - BI Blind
 - G Gehbehindert
 - GI Gehörlos
 - H Hilflos
 - RF Rundfunkbeitragsbefreiung oder -ermäßigung

Schwerbehinderung und Krebs

- Bei einer bösartigen Krebserkrankung sollte ein Schwerbehindertenausweis beantragt werden. In der Regel werden Sie bei einer malignen Tumor 50 GdB erhalten. Dieser wird auf die Heilungsbewährungszeit befristet werden. Danach wird der Grad der Behinderung – entsprechend dem Gesundheitszustand – angepasst.
- Eine Heilungsbewährung ist eine befristete Anerkennung der Schwerbehinderung auf 2 bis 5 Jahre. Wird eine maligne Tumorerkrankung festgestellt und ein Antrag auf Schwerbehinderung gestellt, wird bei bestimmten Geschwulsterkrankungen eine pauschale Schwerbehinderteneigenschaft (Heilungsbewährung) anerkannt.
- **Tipp:** Nach erfolgreicher Heilung werden Sie vermutlich zurückgestuft und werden dann keinen GdB von 50 mehr haben. Ein GdB von 50 ist aber Voraussetzung für einen Schwerbehindertenausweis. **ABER:** Wenn Sie jedoch den Herabstufungsbescheid nicht anerkennen und Widerspruch/Klage einlegen, bleibt Ihnen der Schwerbehindertenausweis und die damit verbundenen finanziellen Vergünstigungen so lange erhalten, bis endgültig geklärt ist, ob die Herabstufung auch wirklich berechtigt ist.

Wo bekomme ich Informationen, Beratung?

- Integrationsämter, Integrationsfachdienste, Versorgungsämter
 - Infotelefon: 030 221 911 006
 - www.integrationsaemter.de
- Unabhängige Teilhabe-Beauftragte bundesweit
 - www.teilhabeberatung.de
- Internet
 - www.vdk.de (Sozialverband VdK Deutschland e.V.)
 - www.betanet.de
 - <https://www.altenpflege-hilfe.net/thema/grad-der-behinderung-gdb-tab>
 - <https://krebs-tumoren.de/schwerbehinderung-krebs/>
 - Schwerbehindertenvertretung bei der Arbeitsstelle
 - Sprechstunde Sozialdienst Frau Rahn hier im Reha-Zentrum

Idee: Schwer - in - Ordnung Ausweis / Hülle

- Die 14-jährige Schülerin Hannah Kiesbye, die mit dem Down-Syndrom lebt, fühlte sich durch die Bezeichnung ihres Schwerbehindertenausweises diskriminiert.
- Die Idee für die Umbenennung des Ausweises hatte sie 2017.
- Der Ausschuss im Bundestag lehnte grundsätzlich eine Umbenennung ab.
- Am 1. Oktober 2020 zeichnete Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier die mittlerweile 17-Jährige, die die Idee für den Schwer-in-Ordnung-Ausweis hatte, mit der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland aus.
- Vorläufiges Ergebnis ist die Schwer - in - Ordnung Ausweishülle.
Die Hülle kann auf eigenen Wunsch beim zuständigen Versorgungsamt beantragt werden.
(Mittlerweile in diversen Bundesländern)



Haben Sie noch Fragen?

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Meike Rahn Dipl. Sozialarbeiterin
Büro: Ebene 0 (gelb) Wartebereich 3
Sprechzeiten: Mo. und Mi. 15:00-16:00 Uhr



DRV-Bund Reha-Zentrum Utersum

Freigegeben von: ÄD	Aktualisiert am: 05.2021	Erstellt von: Sozialdienst & Gesundheitspädagogik
D.K.5.5.1 Vortrag GdB		